

Gemeinsame Stellungnahme der Steiermärkischen, der Burgenländischen, der Niederösterreichischen, der Oberösterreichischen, der Salzburger, der Tiroler und der Wiener Umweltanwaltschaft

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Bundes-Verfassungs-
gesetz und das Umweltverträglich-
keitsprüfungsgesetz 2000 geändert
wird (UVP-G – Novelle 2004);
Begutachtung;
Stellungnahme

Wien, 30.06.2004

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem Entwurf nehmen die genannten UmweltanwältInnen wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird der Entfall des gesamten dritten Abschnittes des UVP-G, der ein gesondertes Verfahren für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken normiert, begrüßt. Die Durchführung einer UVP durch das BMVIT im Verfahren zur Erlassung der Trassenverordnung unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Ergebnisse hat sich unserer Ansicht nach in keiner Weise bewährt. Neben der Beseitigung von Berücksichtigungs- und Rechtsschutzproblemen, die das Verfahren belasten, ist damit auch ein notwendiger Schritt zur sinnvollen Umsetzung der UVP in der Errichtung von Verkehrstrassen gesetzt. (Ein zusätzlicher Schritt ist allerdings noch durch eine verbindliche verkehrsträgerübergreifende Planung mit Strategischer Umwelt Prüfung notwendig).

Zu § 3 (5)

Nach Ansicht und Erfahrungen der Umweltanwaltschaften wäre im Zuge der Novellierung des UVP – Gesetzes der erste Satz im §3 (5) wie folgt zu ändern:

Unter Kapazität ist die **mögliche** Größe oder Leistung eines Vorhabens zu verstehen, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.

Begründung:

Derzeit ist im Feststellungsverfahren auf Grund der Definition in § 3 (5) bei der Ermittlung der Kapazität eines Vorhabens ausschließlich von der beantragten Kapazität auszugehen und nicht die maximal technisch mögliche Kapazität einer Anlage zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass über die beantragte Kapazität einer Anlage hinausgehende tatsächlich bestehende und vorerst nicht in Anspruch genommenen Kapazitäten unberücksichtigt bleiben. Dies kann und hat auch immer wieder zum Versuch einer Umgehung der UVP-Pflicht geführt, indem die Kapazität eines Projektes so eingereicht wurde, dass sie knapp unterhalb des Schwellenwertes lag, obwohl die Anlage so ausgestaltet war, dass größere Kapazitäten genutzt werden konnten. Außerdem ist es bei vielen Anlagen fraglich, ob eine Kapazitätseinschränkung auch wirklich überprüfbar ist. Prinzipiell ist davon auszugehen, dass eine Anlage, die von ihrer Größe und Leistung über einer beantragten Kapazität liegt, diese schon aus wirtschaftlichen Erwägungen früher oder später ausnützen wird.

Zu § 3 (7)

§ 3 Abs 7 sieht eine Beschwerdemöglichkeit des Umweltanwalts und anderer Parteien an den VwGH im Feststellungsverfahren vor und stellt fest, dass der Umweltanwalt gebührenbefreit ist. Beides stellt eine wesentliche Verbesserung aus der Sicht der Umweltanwaltschaften dar und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zu § 6, §12, § 13

Das UVP-Verfahren betreffend „Voest Alpine 2010“ hat gezeigt, dass die Behandlung dieses Vorhabens aufgrund seiner Komplexität im vereinfachten Verfahren keine befriedigende Erledigung gefunden hat. Insbesondere die Nichtanwendung der § 6 Abs. 1 Zif. 1, Lit D-F (Inhalte der Umweltverträglichkeitserklärung), § 12 Umweltgutachten, § 13 Abs. 2, Information über Umweltgutachten haben zu diesem unbefriedigenden Verfahrensergebnis geführt. Es sollten daher Überlegungen

angestellt werden, ob derartige Vorhaben samt Erweiterungen wie z. B. die Ziffer 64 des Anhanges 1 in der Spalte 1 angeführt werden sollten.

Zu § 19 (2)

Da der VfGH zur Zeit die Beschwerdelegitimation des Umweltanwaltes beim VfGH prüft (vgl. Prüfbeschluss B456/03 etc. vom 27.11. 2003), wird angeregt, §19 Abs 2 (neu) als Verfassungsbestimmung aufzunehmen. Die UmweltanwältInnen schlagen vor die Beschwerdemöglichkeit beim VfGH ausdrücklich abzusichern.

Zu § 19 (5) und (6)

Die Umsetzung des Begriffs der betroffenen Öffentlichkeit ist unseres Erachtens im § 19 UVP-G, der die Partei- und Beteiligtenstellung sowie die Rechtsmittelbefugnis regelt, nicht ausreichend. Wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen selbst ausgesprochen wird, ist die Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ in Art. 3 Z. 1 der RL 2003/35/EG im gegenständlichen Paragrafen „nicht ausdrücklich“ umgesetzt worden.

Die „betroffene Öffentlichkeit“ wird in Art. 3 Abs. 1 der RL als „die von umweltbezogenen Entscheidungsverfahren gemäß Art. 2 Abs. 2 betroffene oder wahrscheinlich betroffene Öffentlichkeit oder die Öffentlichkeit mit einem Interesse daran“ definiert. Weiter heißt es, „im Sinne dieser Begriffsbestimmung haben Nichtregierungsorganisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein Interesse“.

Die „Öffentlichkeit“ selbst wird in leg. cit. als „eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen“ umschrieben.

Die vorgeschlagene Fassung des § 19 Abs. 5 UVP-G definiert die „Umweltorganisation“ als einen Verein oder eine Stiftung, der/die als vorrangigen Zweck den Schutz der Umwelt hat (Z. 1), der/die gemeinnützige Ziele verfolgt (Z. 2) und der/die vor der beabsichtigten Ausübung seiner/ihrer Parteienrechte mindestens drei Jahre mit dem unter Z. 1 angeführten Zweck bestanden hat (Z. 3).

Durch diese Umschreibung der „betroffenen Öffentlichkeit“ im Sinne der oben angeführten RL kommt es innerstaatlich zu einer massiven Einschränkung des Kreises der möglichen Umweltorganisationen. Weder ist in der RL gefordert, dass die juristische Person dem vorrangigen Zweck des Umweltschutzes dienen muss, noch ist ein Mindestfordernis von drei Jahren des Bestehens ausdrücklich zum Zweck des Umweltschutzes vorgesehen.

Eine inhaltliche Erweiterung des Zweckbegriffs (z. B. auf Umwelt und Gesundheit) wird daher grundsätzlich für sinnvoll erachtet.

Bei konkreten Vorhaben im Bereich der UVP müsste eine einschlägige Organisation, die sich speziell für die Wahrung der Interessen eines Projektes gegründet hat, jahrelang auf die Möglichkeit der Ausübung ihrer Parteienrechte warten. In vielen Fällen wird zu diesem Zeitpunkt die UVP bereits abgeschlossen sein.

Mittels Verfassungsbestimmung soll der BMLFUW auf Antrag mit Bescheid entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 5 leg cit. erfüllt. Die Interessensvereinigung muss darüber hinaus im betreffenden Verfahren auch angeben, auf welche Bundesländer sich ihr Tätigkeitsbereich erstrecken soll.

Im Falle einer Ablehnung hätte die Organisation zwar die Möglichkeit des Rechtsschutzes im Verwaltungsverfahren, sie verliert aber Zeit, bis sie überhaupt Parteistellung in einem UVP-Verfahren erlangen könnte. Um solche Fälle zu vermeiden sollte zusätzlich eine ad hoc Anerkennung im Verfahren durch die Behörde des UVP-Verfahrens möglich sein.

Zu § 39

Im § 39 in den Absätzen 1 und 2 wird nunmehr die Behördenzuständigkeit für Verfahren nach dem 1. und 2. Abschnitt geregelt. Abs. 2, leg cit enthält eine Delegationsmöglichkeit des Verfahrens betreffend Bundesstraßen vom Bundesminister an den Landeshauptmann. Nun kommt es vor, dass neben einer Landesstraße die UVP-pflichtig ist, auch ein Autobahnanschluss zur Realisierung erforderlich ist und dieser ebenfalls UVP-pflichtig ist. Hier sollte ein Weg gefunden werden, dass beide Vorhaben durch eine konkrete Regelung von einer Behörde in einem Genehmigungsverfahren behandelt werden, um eine einheitliche UVP zu gewährleisten.

Anhang 1 Z14, Spalte 1

- a) bei Neubau von Flugplätzen, sollte die Ausnahmen, die nicht einer UVP-Pflicht unterliegen nicht auf überwiegende Rettungseinsätze abgestimmt sein, sondern auf **ausschließliche** Rettungseinsätze. Die Lärmentwicklung gerade von Hubschrauberlandeplätzen ist besonders störend und wenn auch nur ein Teil der Flüge privater Natur sind, ist damit eine starke Lärmentwicklung verbunden, die eine UVP-Pflicht rechtfertigen würde bzw. sollte dies dann wenigstens in einer Einzelfallprüfung (Spalte 3) geprüft werden können.
- b) Die UVP-Pflicht sollte in erster Linie auf die Kapazität und somit auf die möglichen Flugbewegungen abgestimmt werden, da diese das wesentliche Kriterium für Umweltauswirkungen sind.
- c) Hier werden Hubschrauberlandplätze nicht mitberücksichtigt (Kriterium Pistenlänge). Damit wären diese Erweiterungen nicht von einer UVP-Pflicht erfasst.
- d) Hier gilt es zu konkretisieren von welcher Ausgangsbasis diese 25% in fünf Jahren zu berechnen sind. Auszugehen ist von den realistisch zu erwartenden Flugbewegungen (Berücksichtigung des Vorliegens und der Kapazität der geeigneten Infrastruktureinrichtungen wie etwa Abfertigungsgebäude, Treibstofflager).

Anhang 1 Z14, Spalte 3:

- a)-g) Prinzipiell sollte in schutzwürdigen Gebieten bei jeder Neuerrichtung und Änderung von Flugplätzen und Pisten eine Einzelfallprüfung stattfinden, unabhängig von Schwellenwerten, da jede solche Maßnahme potentielle Auswirkungen auf solch besonders sensible Gebiete hat und hier jeder Einzelfall entsprechend zu prüfen wäre. Darüber hinaus sind gerade aus der Sicht des besonders problematischen Fluglärms als Prüfkriterium Gebiete mit einzubeziehen, die auch als Lärmsanierungsgebiet zukünftig auszuweisen sind (sh. Anmerkung zum Anhang 2)

Anhang 1 Z 19, 21, 43

Positiv zu werten ist, dass bei Erweiterung von Einkaufszentren und öffentlich zugänglichen Parkplätzen laut Entwurf die 25-Prozentklausel nicht mehr maßgeblich ist. Es darf jedoch vorgeschlagen werden, dass auch bei landwirtschaftlichen Tierhaltungsvorhaben die 25-Prozentklausel entfallen soll.

Anhang 1 Z 25

Die in Z 25 enthaltene Änderung schafft durch gemeinsame Behandlung von Nass- und Trockenbaggerung mehr Rechtssicherheit und erleichtert die Anwendung in der Praxis.

Zu Anhang 2

Hier sind die schutzwürdigen Gebiete um die Kategorie der ausgewiesenen Lärmsanierungsgebiete zu erweitern, die sich auf Grund der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie der EU und der sich daraus zu erarbeitenden Aktionsplänen ergeben werden.

Für die Wiener Umweltanwaltschaft:
Mag.Dr. Andrea Schnattinger

Für die Tiroler Umweltanwaltschaft:
DI Sigbert Riccabona

Für die Salzburger Umweltanwaltschaft:
Dr. Wolfgang Wiener

Für die Stmk. Umweltanwaltschaft:
Dr. Alois Oswald

Für die NÖ Umweltanwaltschaft:
Univ.-Prof.Dr. Harald Rossmann

Für die ÖO Umweltanwaltschaft:
DI Dr. Johann Wimmer

Für die Bgld. Umweltanwaltschaft:
Mag. Hermann Frühstück